



# NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV

An das  
Präsidium des Nationalrates zu 542/ME:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An die Abteilung III/2 des Bundeskanzleramtes  
Zu GZ-BKA-920.196/0004-III/1/2013  
[lii2@bka.gv.at](mailto:lii2@bka.gv.at)

Klagenfurt / Celovec, 24.09.2013

## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf der Lehrerdienstrechts-Novelle**

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev beehrt sich dem Bundeskanzleramt innerhalb der Begutachtungsfrist bis 25.09.2013 nachstehende Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst zu übermitteln.

Vorauszuschicken ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes die Volksgruppenbeiräte vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören sind. Wie noch darzulegen sein wird, berührt die geplante Lehrerdienstrechts-Novelle in hohem Maße Interessen der slowenischen Volksgruppe im Bereich des Schulwesens. Dennoch ist eine Anhörung des Beirates für die slowenische Volksgruppe unterblieben und wurde der Entwurf bzw. eine Aufforderung zur Erstattung einer Stellungnahme auch nicht den slowenischen Vertretungsorganisationen übermittelt.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit wird ersucht die Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen auch ohne entsprechende Aufforderung jedenfalls zu berücksichtigen.

- Im Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst wurde die besondere Situation der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen, in denen in Volksgruppensprachen unterrichtet wird, in Art. 5 § 3 Abs. 9 insoweit berücksichtigt, dass die entsprechende Qualifikation gegeben sein muss, sowie in Art. 5 § 8 Abs. 9 in Form einer um 2 Stunden

Viktringer Ring 26 ■ 9020 Klagenfurt / Celovec • tel.: +43/(0)463/512528 • fax: +43/(0)463/512528-22  
www.nsk.at • office@nsk.at • ZVR-Zahl: 731075661

reduzierten Lehrverpflichtung. Dies ist keinesfalls eine ungerechtfertigte Privilegierung, sondern notwendig, um die zusätzlichen Belastungen für die zweisprachige und somit doppelte Vorbereitung auszugleichen und daher jedenfalls beizubehalten. Entsprechende Bestimmungen für die Schulleitung fehlen aber.

- Bis zum Gehaltsüberleitungsgesetz 1976 war für die Leitung zweisprachiger Schulen im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die zweisprachige Qualifikation der Lehrperson zwingend vorgeschrieben. Weil der politische Konflikt im Zusammenhang mit zweisprachiger Topographie, Amtssprache und Minderheitenfeststellung besonderer Art im Vordergrund stand von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, wurde dies im Zuge der Beschlussfassung des Volksgruppengesetzes 1976 abgeschafft. In der Praxis wurden trotzdem bis zur Jahrtausendwende Bewerberinnen und Bewerber mit zweisprachiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, erst unter Landeshauptmann Haider wurde auch diese Praxis beendet. Es gibt eine Reihe überzeugender Argumente dafür, dass es dennoch nach wie vor rechtlich geboten ist bei der Besetzung von Leiterstellen an zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierten Bewerbern den Vorzug zu geben. Dieser Grundsatz wurde jedoch gerade in den letzten Jahren in Kärnten mehrfach missachtet, Verfahren sind anhängig. Es erscheint nicht zumutbar von den zweisprachig qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen, die nach Auffassung der Volksgruppenorganisationen rechtlich gebotene zweisprachige Qualifikation der Schulleiterinnen und Schulleiter an zweisprachigen Schulen erst im Rechtsweg durchzusetzen, es ist daher eine entsprechende Klarstellung unmittelbar im Gesetz geboten.
- Auch wenn die Regelung des Kindergartenwesens Ländersache ist, halten wir es für erforderlich, bei einer Neuregelung des Dienstrechtes für den pädagogischen Dienst auch den Bereich des Kindergartenwesens mitzubedenken, da Bildung bereits im Kindergarten beginnt. Für diesen Bereich stellen wir schon seit Jahren immer wieder fest, dass so gut wie jede Regelung über die Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen fehlt, ebenso fehlt jede Regelung über das Recht auf zweisprachige Kindergartenerziehung, analog zur Regelung für die zweisprachige Schulerziehung. Hier besteht dringender und akuter Handlungsbedarf.
- Wir dürfen weiters auf die ausführlichen Beratungen in der pädagogischen Arbeitsgruppe hinweisen, welche vor der Novellierung des Volksgruppengesetzes 2011 tagte. Im Gegensatz zu den in Form des Volksgruppengesetzes beschlossenen Neuregelungen, welche strittig geblieben sind und von uns als unzureichend angesehen werden, herrschte über die Empfehlungen der pädagogischen Arbeitsgruppe sehr weitgehende

Übereinstimmung; deshalb finden wir es bedauerlich, dass zwar die strittigen Punkte in einer Form beschlossen wurden, welche die Empfehlungen der Volksgruppenorganisationen nicht berücksichtigte, die unstrittigen Punkte im pädagogischen Bereich aber nach wie vor nicht beschlossen und umgesetzt wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen soll noch hervorgehoben werden:

Zu Art. 2 § 48 c und Art. 5 § 3 Abs. 9 sowie Art. 15 Abs. 2:

Für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter an einer Schule, an welcher eine Volksgruppensprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht, ist die entsprechende zweisprachige Qualifikation als Voraussetzung zu fordern.

Zu Art. 2 § 48 d und Art. 5 § 16:

Bei der Leitung von zweisprachigen Schulen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Vertretung der Schule diesen Charakter der Schule angemessen zu berücksichtigen. Es wäre klarzulegen, dass dabei auch die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes über die Verwendung von Volksgruppensprachen als Amtssprache zu beachten sind.

Zu Art. 2 § 48 h und Art. 5 § 19:

Für Dienstzulagen werden im Entwurf diverse einschlägige Ausbildungen aufgezählt, etwa Mentoring, Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination etc. Es ist auffallend, dass die Zusatzqualifikation „Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes“ für die Volksgruppensprachen keine Erwähnung findet. Die Aufzählung ist in dieser Hinsicht dringend ergänzungsbedürftig.

Zu Art. 2 § 48 i und Art. 5 § 20:

Auch für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das zu Art. 2 § 48 h bzw. Art. 5 § 19 Ausgeführte.

Abschließend ersuchen wir nochmals um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Fortunat Olip  
Obmannstellvertreter